

An alle Professorinnen und Professoren
und Leitungen der Zentralen Einrichtungen
der Universität Erlangen-Nürnberg

Der Kanzler

Schlossplatz 4, 91054 Erlangen

Ansprechpartner: Hr. Seufert
Telefon +49 9131 85-26611
Fax +49 9131 85-26646
Karl-heinz.seufert@fau.de
www.fau.de

Erlangen, den 12.03.2018

**Voraussetzungen für die Einstellung von Akademischen Räten auf Zeit und
entsprechende Arbeitnehmer**

Sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass darf ich zur befristeten Einstellung von hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen hinweisen. Zunächst ist generell zu beachten, dass das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) zwischen wissenschaftlichen Mitarbeitern mit und ohne Weiterqualifizierungsaufgaben unterscheidet. In diesem Rundschreiben soll auf die befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit Weiterqualifizierungsaufgaben eingegangen werden.

Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als Akademischer Rat oder Akademische Rätin oder Akademischer Oberrat oder Akademische Oberrätin oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Akademischen Räten (A13) ist zunächst auf drei Jahre befristet. Voraussetzung für die Ernennung zum Akademischen Rat auf Zeit ist grundsätzlich die Promotion oder eine Zweite Staatsprüfung. Ausnahmen hiervon gibt es für ingenieurwissenschaftliche Fächer, für die katholische und evangelische Theologie sowie aus dringenden dienstlichen Gründen (siehe Art. 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchPG). Das Dienstverhältnis als Akademischer Rat oder Akademische Rätin kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Nach Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit ist eine Ernennung zum Akademischen Oberrat oder zur Akademischen Oberrätin (A14) möglich.

Die Ernennung zum Akademischen Oberrat setzt voraus, dass die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren vorliegen (in der Regel also die Habilitation oder habilitationsähnliche Leistungen). Das Dienstverhältnis auf Zeit eines Akademischen Oberrats oder einer Akademischen Oberrätin ist auf bis zu vier Jahre begrenzt. Nicht ausgeschöpfte Zeiten als Akademischer Rat auf Zeit verlängern nicht das Dienstverhältnis des Akademischen Oberrats.

Die Stellenwertigkeiten für Akademische Oberräte auf Zeit sind Poolstellen und werden nach Bedarf den jeweiligen Einrichtungen zugewiesen (Unterschied zu A13).

Stellen für Akademische Räte auf Zeit können auch mit befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern (E13 TV-L) besetzt werden. Die Befristung dieser Mitarbeiter erfolgt in den meisten Fällen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Über die wesentlichen Änderungen des WissZeitVG habe ich Sie mit Rundschreiben vom 08.06.2016 informiert. Das Staatsministerium hat sich nach der Novellierung des Gesetzes zu Auslegungsfragen geäußert, die das Verhältnis zwischen BayPVG, WissZeitVG und BayHSchPG betreffen. Daraus ergeben sich einige praktische Auswirkungen in Bezug auf die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichem Personal im Angestellten- und im Beamtenverhältnis an der FAU.

Gemäß Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG können wissenschaftliche Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als Akademische Räte beschäftigt werden. Damit handelt es sich bei den Stellen der Akademischen Räte um Qualifikationsstellen zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen; diese bestehen – wie bereits ausgeführt – nach Auffassung des Staatsministeriums im Regelfall in der Habilitation. Die Beschäftigung einer Person als Akademischer Rat setzt damit regelmäßig das Vorliegen einer Promotion voraus und zwar in dem entsprechenden Fach, in dem die Ernennung erfolgen soll (siehe Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 BayHSchPG). Wie bereits erwähnt, sind Ausnahmen von der Ernennungsvoraussetzung „Promotion“ zulässig.

Die Beschäftigung als Akademischer Rat ist auf sechs Jahre begrenzt. Soweit eine Person bereits für die Promotion als Akademischer Rat beschäftigt wird und hierfür mehrere Jahre (der zur Verfügung stehenden sechs Jahre) in Anspruch nimmt, verbleibt in der Folge für eine im Anschluss vorgesehene Habilitation eventuell kein ausreichendes Zeitkontingent. Deshalb sieht Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG für die Vorbereitung auf die Promotion bewusst zunächst eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem befristeten Angestelltenverhältnis vor, um im

Anschluss an die Promotion für die Habilitation ausreichend Zeit als Akademischer Rat zur Verfügung zu haben. Eine Inanspruchnahme von „Habitationsstellen“ für Doktoranden, die in die Privatwirtschaft wechseln wollen, ist letztlich nicht im Sinne derjenigen, die im Wissenschaftsbereich ihre Zukunft sehen. Die sofortige Beamtenernennung ist natürlich gegenüber dem Angestelltenverhältnis für beide Gruppen zunächst finanziell attraktiver.

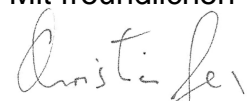
Auch bei wissenschaftlichen Zeitbeamten in den Geschäftsstellen der Departments und in den Dekanaten ist zu beachten, dass Aufgaben zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (Habilitation) übertragen werden müssen. Bei einer Umwandlung oder Neueinstellung in eine unbefristete Beschäftigung in der Laufbahn der Akademischen Räte müssen weiterhin überwiegend „wissenschaftliche Dienstleistungen“ erbracht werden (Art. 20 in Verbindung mit Art. 21 BayHSchPG).

In vielen Einrichtungen der FAU ist es deshalb üblich, mit den Berufsanfängern zunächst befristete Arbeitsverträge als wissenschaftliche Mitarbeiter (E13 TV-L) zu schließen und die Personen anschließend, wenn ihre wissenschaftlichen Qualifizierungen tatsächlich feststehen, in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu übernehmen. Wissenschaftler, die sich für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung nicht eignen, sollen und dürfen im Hinblick auf den Qualifizierungsauftrag der Universitäten und auch im Interesse anderer, jüngerer Nachwuchswissenschaftler nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG nicht auf Stellen der Akademischen Räte auf Zeit weiterbeschäftigt werden.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Weiterqualifizierungsstellen, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, gelten nicht als Beschäftigte im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG).

Die Lehrstühle, die bisher die im Gesetz genannten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nicht als Leistungen nach der Promotion gesehen haben, bitte ich bei der Personalplanung diesen vom Staatsministerium nochmals genannten Aspekt zu berücksichtigen, so wie es an vielen FAU-Einrichtungen bereits üblich ist. Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die sich in der Praxis etwa ergebenden Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Zens